

## Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung vom 18. März 2025

---

Anwesend Rainer Beck  
Hubert Eberle  
Elke Kaiser-Gantner  
Barbara Nigg  
Adrian Nüesch  
Alexander Ritter

Entschuldigt Stefan Miescher

---

### 2025/168 Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2025

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2025 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2025/169 Spielplatzerneuerung Schulzentrum Planken – Auftragsvergabe Herstellung und Lieferung Spielgeräte

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/156 vom 18. Februar 2025 wurde das Projekt sowie der erforderliche Kredit für die Spielplatzerneuerung Schulzentrum Planken durch den Gemeinderat genehmigt und zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Für die Herstellung der Spielgeräte liegt ein Angebot der Firma Spielart GmbH, Hörsel, Deutschland, vor. Es beträgt EUR 46'912.50 exkl. MWST. Die Spielgeräte werden individuell für das Projekt auf Grundlage der Vorgaben des beauftragten Planungsbüros Wegmüller AG entworfen und hergestellt. Es handelt sich dabei um nicht vergleichbare Unikate. Die Erfahrung mit anderen Projekten in Liechtenstein zeigt, dass es sich um qualitativ hochwertige Spielgeräte mit hohem Aufforderungscharakter, Spielwert und wirtschaftlich bestem Angebot (Direktlieferung ohne Zwischenhandel) handelt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Auftragsvergabe zur Herstellung und Lieferung der Spielgeräte für die Spielplatzerneuerung Schulzentrum Planken an die Firma Spielart GmbH, Hörsel, zum Offertpreis von EUR 46'912.50 zuzüglich der Einfuhrsteuer von 8.1 % sowie Zollkosten von 3.0 % zu vergeben.

---

**2025/170** **Genehmigung Vereinsbeiträge 2025**

---

**Sachverhalt** Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. In der Regel werden im Frühjahr die Grundbeiträge an die Dorfvereine und die Jahresbeiträge an Vereine und Institutionen, die keine Rechnung stellen, ausbezahlt. Die weiteren Beiträge werden je nach Rechnungseingang entrichtet. Zum Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge an die Dorfvereine vergütet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Beiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2025 in Höhe von insgesamt CHF 147'000.00 zu genehmigen und die Grundbeiträge an die Ortsvereine und weitere Jahresbeiträge 2025 in Höhe von CHF 29'750.00 zur Auszahlung anzuweisen.

---

**2025/171** **Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zur Säumnisbeschwerde**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/138 vom 5. November 2024 nahm der Gemeinderat die Entscheidungen 2024/051 und 2024/058 des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 29. August 2024 zur Kenntnis und befürwortete die Einreichung einer Säumnisbeschwerde gegen die Nichtentscheidung der Regierung an den VGH. Der entsprechende Auftrag wurde an lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, vergeben.

Mit Beschluss VGH 2024/058 entschied der VGH, die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 28. Juni 2024 gegen die Entscheidung der Regierung vom 25. Juni 2024 abzuweisen und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

Der VGH erachtete es nicht als notwendig, die Frage der Zuständigkeit zu lösen, nachdem die Regierung nicht über ihre Zuständigkeit entschieden, sondern das Verfahren unterbrochen hat. Der Rechtsvertreter der Gemeinde schlug deshalb vor, eine kurze Beschwerde aufgrund von Art. 90 Abs. 6 a) des Landesverwaltungs-pflegegesetzes (LVG) wegen Nichtentscheidung durch die Regierung an den VGH zu richten, sodass dieser über die Zuständigkeit der Regierung entscheiden muss.

Mit dem Entscheid 2024/130 vom 25. Februar 2025 hat es sich der VGH sehr einfach gemacht, ist nicht mehr auf das Vorbringen der Gemeinde bezüglich der Unzuständigkeit der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) bzw. der Zuständigkeit der Regierung eingegangen und hat lediglich auf das VGH-Urteil 2024/051 verwiesen. Darin hat der VGH der Rechtsprechung des VGH-Entscheids 2019/095 widersprochen.

Offensichtlich kann sich der VGH nicht mehr an seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 erinnern. In der VGH-Entscheidung 2019/095 vom 26. März 2021 führte der VGH aus, dass auch öffentliche Interessen der Gemeinde eine Rodung rechtfertigen können. Durch eine Rodung könne die Gemeinde ihre orts- und ortsplanerischen Ziele verfolgen. Die Umsetzung des Gemeinderichtplans sowie das Ortsbild und die Ortsplanung liegen im öffentlichen Interesse der Gemeinde und fallen in ihren eigenen Wirkungskreis (Art. 12 Gemeindegesetz). Deshalb habe die Gemeinde Planken zu Recht einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung beim Amt für Umwelt gestellt und zwar gestützt auf das Gemeindegesetz. Im Urteil VGH 2024/051 führt der VGH im Wesentlichen das Gegenteil aus, indem er festhält, dass den Gemeinden keine Autonomie zukomme, soweit Wald betroffen sei.

Um diese offene Zuständigkeitsfrage zu klären wird empfohlen, gegen den VGH-Entscheid 2024/130 Beschwerde beim Staatsgerichtshof (StGH) einzureichen. Sollte der StGH im Sinne der Gemeinde entscheiden und die VGH-Entscheidung 2019/095 bestätigen, könnte die Gemeinde ihre ortsbild- und ortsplanerischen Ziele zukünftig durch Antrag gemäss Art. 12 des Gemeindegesetzes verfolgen, somit ohne Anwendung des Waldgesetzes. Die Beschwerde an den StGH bildet den letztmöglichen Instanzenzug im Rahmen der Umsetzung des vom Gemeinderat einstimmig genehmigten Gemeinderichtplans zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken vom 11. September 2012.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Entscheidung 2024/130 des VGH vom 25. Februar 2025 zur Kenntnis zu nehmen und die Einreichung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung an den Staatsgerichtshof zu befürworten. Der entsprechende Auftrag wird an lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, vergeben.

Abstimmungsergebnis: 4 : 2

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU,  
Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Nigg Barbara FBP, Nüesch Adrian FBP

---

**2025/172 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes**

---

**Sachverhalt** Das Verbot der Abgabe von Tabakerzeugnissen und mit diesen verwandten Erzeugnissen an Minderjährige wird als international anerkannte Präventionsmassnahme angesehen. Sie fördert den Schutz von Minderjährigen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums, indem sie den Zugang zu diesen Produkten erschwert. Der Verkauf von Tabakerzeugnissen an Minderjährige ist zwischenzeitlich in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union verboten. Auch in der Schweiz wurde am 1. Oktober 2024 mit dem Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, CH-TabPG) ein solches Verbot eingeführt. Dieses Gesetz sieht unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Verankerung eines Mindestalters von 18 Jahren für die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten vor. In Liechtenstein ist das Mindestalter für die Abgabe, die Weitergabe, den Konsum und den Besitz von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen in Art. 69 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) geregelt. Danach sind aktuell die Abgabe, die Weitergabe, der Konsum und der Besitz dieser Erzeugnisse an Jugendliche unter 16 Jahren verboten.

Aufgrund des Zollvertrages erfordert das in der Schweiz geltende Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige eine Anhebung der im KJG verankerten Altersgrenze von derzeit 16 auf 18 Jahre. Gleichzeitig werden die als nicht mehr zeitgemäss und als unzureichend angesehenen Begriffe «Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren)» durch die Begriffe «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt und neu erstmals im Kinder- und Jugendgesetz definiert.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

